

Eigentümerstrategie: Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft (SVA BL) 2025

Allgemeine Bestimmungen

Eigentümerstrategie	<p>Die Eigentümerstrategie</p> <ul style="list-style-type: none"> – ist ein Instrument der Beteiligungssteuerung und damit ein Führungsinstrument des Regierungsrates. – richtet sich an die Aufsichtskommission der SVA und die Leitlinien der Unternehmensstrategie vor. – gilt unter Vorbehalt abweichender übergeordneter Bestimmungen – Formuliert Ziele des Kantons als Eigentümer an die SVA mit Bezug auf ihre Strategie, Wirtschaftlichkeit, Organisation, Berichterstattung und ihr Risikomanagement unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen von Bund und Kanton. – Legt die Stossrichtungen und Ziele des Kantons für seinen Umgang mit der Beteiligung fest. – ist öffentlich. Dadurch fördert der Kanton die Transparenz gegenüber der Baselbieter Bevölkerung, dem Landrat, dem Kapitalmarkt und den Organen der SVA. <p>Der Regierungsrat legt die Eigentümerstrategie nach Konsultation des strategischen Führungsorgans der Beteiligung fest.</p>
Geltungsdauer	Der Kanton überprüft die Eigentümerstrategie mindestens alle vier Jahre. Er prüft jährlich den Stand der Umsetzung.
Status / Stossrichtung	Beteiligung halten

Raison d'être der Beteiligung

Die SVA wurde auf Januar 1995 per Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen zur AHV/IV als eigenständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Binningen gegründet. Sie ist als Kompetenzzentrum und Durchführungsstelle verantwortlich für die Umsetzung der rechtlichen Grundlagen von Bund und Kanton bezüglich diverser Sozialversicherungen. Wichtigste Grundlage bilden die jeweiligen Bundesgesetze (mit besonderer Bedeutung des ATSG) sowie die entsprechenden kantonalen Einführungsgesetze und Verordnungen.

Die Aufgabenbereiche der SVA sind von Rechts wegen in drei voneinander getrennte Versicherungsträger zusammengefasst: Die Ausgleichskasse, die Familienausgleichskasse und die IV-Stelle des Kantons sowie den regionalen ärztlichen Dienst beider Basel (RAD). Zudem obliegt der SVA die Durchführung des kantonalen Lastenausgleichs für die Familienzulagen aller im Kanton zugelassenen Familienausgleichskassen. Weiter gewährleistet sie den Vollzug der Ergänzungsleistungen sowie der Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung. Seit dem 1. Januar 2017 ist auch die fachliche Abklärungsstelle beider Basel (FAS), welche den individuellen Leistungsbedarf gemäss Behindertenhilfegesetz ermittelt, bei der SVA Basel-Landschaft angesiedelt.

Die Ausgleichskasse und die IV-Stelle erfüllen ihre Aufgaben unter direkter fachlicher Aufsicht des Bundes, soweit sie nicht ihnen übertragene kantonale Aufgaben wahrnehmen.

Leitgrundsätze

Die SVA BL trägt als Kompetenzzentrum im Kanton Basel-Landschaft einen massgeblichen Teil zur sozialen Sicherheit bei und handelt kundenfreundlich, rechtskonform und wirtschaftlich (Leitbild der SVA BL).

Unter den gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen steht der Nutzen für die Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohner im Zentrum des Handelns der SVA. Das unternehmerische Denken und das tägliche Handeln orientieren sich an nachhaltigen und ethischen Grundsätzen.

Zielsetzung an die Beteiligung

Strategische Ziele

- Im Vordergrund steht die rechtskonforme und wirtschaftliche Umsetzung der Vollzugsaufgaben. Dabei erwartet der Regierungsrat, dass die SVA ihren gesetzlichen Auftrag qualitativ hochstehend sowie unter Abwägung von Kosten und Nutzen bestmöglich wahrnimmt. Die SVA achtet dabei auch auf die Wahrung ihrer Reputation, die jene des Kantons Basel-Landschaft mitbeeinflusst.
- Die Organe der SVA stellen eine effektive, effiziente und kundenorientierte Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben sicher.
- Die Geschäftsleitung der SVA koordiniert ihre Aufgaben optimal und löst sie reibungslos (Ausgleichskasse, Familienausgleichskasse sowie IV-Stelle). Dabei nimmt die SVA periodisch eine Überprüfung und gegebenenfalls Änderung der Organisation vor.
- Die Regierung erwartet, dass die SVA mit anderen Sozialversicherungen, Sozialhilfeträgern und Einrichtungen der sozialen Sicherheit sowie mit weiteren Stellen, mit denen es Berührungspunkte gibt, regelmässigen Austausch pflegt und bei der gemeinsamen Gestaltung der Rahmenbedingungen mitwirkt. Die Mitwirkung in regionalen, nationalen und internationalen Behörden ist dabei aktiv zu fördern und zu betreiben.
- Die SVA arbeitet in der EL-Kommission und in der IPV-Kommission des Kantons mit und hat den Auftrag, im Hinblick auf eine optimierte Finanzplanung die Daten- und Informationslage zu verbessern, Massnahmenvorschläge zur Linderung des Kostendrucks und Konzepte und Vorschläge für verbesserte Rahmenbedingungen vorzulegen. Die erforderlichen Änderungen der Rechtsgrundlagen zur Umsetzung der Konzepte werden von der SVA miterarbeitet und entsprechende Verbesserungsmöglichkeiten in der Struktur der EL-/IPV-Verwaltung sowie der Organisation der Schnittstellen zum Kanton aufgezeigt. Die SVA orientiert die FKD aktiv über wesentliche rechtliche Entwicklungen im Sozialversicherungsbereich.

Wirtschaftliche Ziele

- Die SVA BL ist keine gewinnorientierte Unternehmung. Es werden ausgeglichene Jahresergebnisse der Verwaltungsrechnung erwartet, welche eine angemessene Reservebildung unter jederzeitiger Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ermöglichen.
- Die Gesamtverwaltungskosten der SVA BL sind verursachergerecht auf die verschiedenen Teilbereiche aufzuteilen. Die Verteilschlüssel von indirekten Kosten sind transparent und nachvollziehbar.
- Die Regierung erwartet, dass die SVA mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln kostenbewusst umgeht. Hierzu zählen auch eine konsequente Erhebung der Beiträge und eine sorgfältige und fristgerechte Auszahlung der Leistungen. Eine effiziente Liquiditätsplanung, sowie eine risikoangepasste und rentable Vermögensverwaltung sind sicherzustellen.
- Im Bereich der IV sind die vom Bund (BSV) erlassenen Vorgaben bzgl. Stellenetat und Budget einzuhalten.
- Die SVA stellt sicher, dass sie in der Ausgleichskasse jeweils über den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestreserven liegt. Hierbei müssen Investitionen für technische, räumliche und organisatorische Anpassungen an veränderte Bedürfnisse mitberücksichtigt sein.
- Im Bereich der Familienausgleichskasse ist die SVA um eine langfristige finanzielle Sicherung der Leistungen besorgt.
- Der Regierungsrat beauftragt die SVA, regelmässig Rationalisierungsmassnahmen zu prüfen, um Kosteneinsparungen im Vollzug zu realisieren und dadurch eine hohe Kosteneffizienz zu erreichen.

Governance

Corporate Governance

- Die Steuerung und Kontrolle einer Beteiligung basiert auf der Grundlage des Gesetzes über die Beteiligungen ([SGS 314](#), Public Corporate Governance, PCGG) sowie der Verordnung zum Gesetz über die Beteiligungen ([SGS 314.11](#), Public Corporate Governance, PCGV).
- Der Regierungsrat erwartet, dass die Beteiligungen bei der Wahl der Revisionsstelle die Vorgaben des «[Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance](#)» der economiesuisse beachten, soweit dies möglich ist. Dies umschliesst einen Wechsel der mandatsleitenden Person alle sieben Jahre. Darüber hinaus erwartet der Regierungsrat, einen Wechsel der Revisionsstelle regelmässig zu prüfen.
- Der Regierungsrat legt Wert darauf, dass die Beteiligungen bei der Erarbeitung ihrer Unternehmensstrategie die aufgeführten Hinweise für die staatsnahen Unternehmen und Beteiligungen zur Erreichung der Ziele und für die Umsetzung der Grundsätze für «[Klimaverträgliche und nachhaltige Finanzanlagen und Finanzierungen](#)» berücksichtigen.
- Gemäss [§ 3 des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung](#) sind die Organe der SVA Basel-Landschaft die Aufsichtskommission, die Geschäftsleitung, die Revisionsstelle und die Gemeindegewerksstellen. Die Mitglieder der Aufsichtskommission werden vom Regierungsrat gewählt
- Der Regierungsrat wählt fachkompetente Vertreterinnen und Vertreter, die das Anforderungsprofil des Verwaltungsrates erfüllen, das Vertrauen des Regierungsrates geniessen und die Interessen des Kantons gemäss Mandatsvertrag bzw. Eigentümerstrategie vertreten.
- Die SVA Basel-Landschaft unterliegt dem Gesetz über die Beteiligungen des Kantons aufgrund [§ 2 PCGG](#), wonach eine Institution als Beteiligung gilt, wenn der Kanton Einfluss auf die Besetzung des strategischen Führungsorgans nehmen kann.
- Aufsichtsbehörden und Kontrollstellen für AHV/IV: Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS), Aufsichtskommission der SVA des Kantons Basel-Landschaft (AK SVA).
- Aufsichtsbehörde für Prämienverbilligung: Bundesamt für Gesundheit (BAG).
- Aufsichtsbehörde für FAS: Kanton Basel-Landschaft (AKJB) und Kanton Basel-Stadt (Amt für Sozialbeiträge).

Vergütung Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

- Der Regierungsrat erwartet, dass die Aufsichtskommission der Festlegung der Vergütung grosse Beachtung schenkt.
- Die Vergütungen sollen branchenüblich sein.
- Die Summe der fixen und variablen Vergütungen soll nicht über dem Durchschnitt vergleichbarer Sozialversicherungsanstalten oder ähnlicher Institutionen liegen sowie aufgaben- und leistungsadäquat sein. Das Vergütungssystem soll auf langfristige Erreichung der unternehmerischen Ziele ausgerichtet sein.
- Die Vergütungen an die Mitglieder des strategischen Führungsorgans werden individuell, mindestens jedoch als Gesamtsumme im Geschäftsbericht offengelegt.
- Gemäss [§ 19a PCGV](#) werden für Kantonsvertretungen des Kantons Basel-Landschaft die Vergütungen einzeln offengelegt. Dies erfolgt im

Rahmen des Beteiligungsberichts.

- Die Vergütungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung werden ebenfalls individuell, mindestens jedoch als Gesamtsumme im Geschäftsbericht offengelegt.

Risikomanagement

Die SVA

- verfolgt eine umsichtige Risikopolitik mit dem Ziel der Risikominimierung für den Kanton;
- stellt ein zweckmässiges Risikomanagement sicher;
- nimmt eine regelmässige Risikobeurteilung vor und berichtet dem Eigentümer mindestens halbjährlich und zusätzlich bei Bedarf.

Berichterstattung

- Die Aufsichtskommission (Präsidium) rapportiert jährlich im Mai an den Regierungsrat über die Umsetzung der Eigentümerstrategie und den Geschäftsgang. Dabei sind das Controlling-Raster und die wichtigsten Elemente der externen Revision vorzulegen und zu erläutern.
- Die Jahresberichterstattung der SVA erfolgt jeweils im Mai durch Publikation ihres revidierten Jahres- und Finanzberichts.
- Der Regierungsrat genehmigt den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung der SVA. Der Landrat nimmt den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung zur Kenntnis.
- Die Berichterstattung an die Aufsichtsbehörden erfolgt gemäss den gesetzlichen und vertraglichen Grundlagen.
- Die SVA orientiert aktiv die Finanz- und Kirchendirektion über wesentliche Entwicklungen z. Hd. des Regierungsrates und gegebenenfalls z. Hd. der basellandschaftlichen Vertretungen im Bundesparlament.
- Weitere Berichterstattung gegenüber dem Kanton erfolgt gemäss Vertrag betreffend Leistungsauftrag und Abgeltung der Verwaltungskosten im Vollzug von Ergänzungsleistungen zu AHV/IV, Individueller Prämienverbilligung KVG und Familienzulagen für Nichterwerbstätige vom Mai 2018

Wesentliche gesetzliche Grundlagen

Bund

Bundesgesetze und Verordnungen über die

- Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)
- Invalidenversicherung (IVG)
- Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELG)
- Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG)
- Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG)
- Familienzulagen (FamZG)
- Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG)
- Krankenversicherung (KVG)

Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)

- Definition von Grundsätzen, Begriffen, Leistungen, Beiträgen
- Festlegen der Verfahrensgrundsätze im Sozialversicherungsbereich
- Regeln der Leistungskoordination
- Vorgaben für den Regress

Bestimmungen aus BVG / UVG / AVIG / BGSA

Weisungen, Wegleitungen und Kreisschreiben des Bundes

Kanton

- Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EG AHV/IVG -

- BL, [SGS 831](#)), Verordnung zum Einführungsgesetz über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG-BL, [SGS 831.11](#)) sowie weitere Gesetze im Sozialversicherungsbereich (SGS 83 ff.) bzw. im Bereich der Sozialhilfe / Behindertenhilfe (SGS 85 ff.).
- Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG) vom 15. Juni 2017 ([SGS 314](#)) und Verordnung zum Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGV) vom 12. Dezember 2017 ([SGS 314.11](#)).

Inkrafttreten

Die vorliegende Eigentümerstrategie wurde vom Regierungsrat mit Regierungsrats-Beschluss Nr. 2025-423 vom 25. März 2025 verabschiedet.